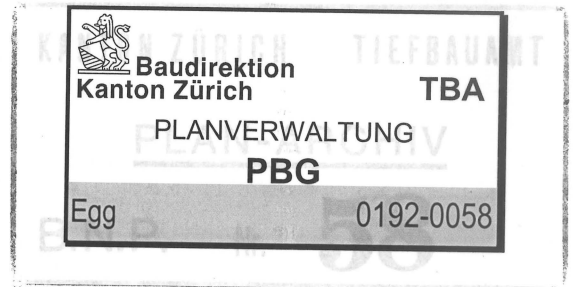


## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. Oktober 1995



### 3013. Quartierplan Nr. 8 Gütli-Hinteregg, Egg

Am 12. September 1995 ersuchte der Gemeinderat Egg um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 5. August 1993 und 15. Juni 1995 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 8 Gütli-Hinteregg.

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt vom 10. August 1993 und 23. Juni 1995 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen den ersten Festsetzungsbeschluss sind verschiedene Rekurse erhoben worden, die mit Entscheiden der Baurekurskommission III vom 18. Mai und 21. Dezember 1994 grösstenteils abgewiesen wurden. Mit Verfügung Nr. 133/1995 des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau wurde eine Wiedereindolung des Leuenbachs abgelehnt. Der dadurch notwendige überarbeitete Kostenverleger wurde mit Festsetzungsbeschluss vom 15. Juni 1995 verabschiedet. Mit Entscheid der Baurekurskommission III vom 6. September 1995 konnte ein letzter Rekurs infolge Rückzugs abgeschrieben werden.

Das Quartierplangebiet wird im Westen durch das Areal der Forchbahn, im Süden durch die Haldenstrasse, im Osten und Norden durch die Bauzonengrenze bzw. den Flurweg Kat.-Nr. 304 und im Nordwesten durch den Leuenbach begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet befindet sich innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplanes der Gemeinde Egg.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die an die Haldenstrasse angeschlossene Erschliessungsstrasse A mit den Zufahrtsstrassen B, C und D sowie die Zufahrtswege E, F und G. Entlang der quartierplanseitigen Forchbahnstrecke werden zwei Niveauübergänge aufgehoben. Die an der Erschliessungsstrasse A auf 17,3 m, an der Zufahrtsstrasse C und einem Teilstück der Zufahrtsstrasse B auf je 15,1 m sowie am Zufahrtsweg E auf 10,6 m festgesetzten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und des Weges. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Erschliessungsstrasse A 10%. Zwischen den Zufahrtswegen E und F werden mit einem Abstand von 5 m Baulinien für Versorgungsleitungen festgesetzt.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrens- und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Leuenbachausbau, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Egg vom 5. August 1993 und 15. Juni 1995 festgesetzte Quartierplan Nr. 8 Gütli-Hinteregg wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Egg, 8132 Egg (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines

Gde. Egg

Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

i. V.  
**Hirschi**